



Kurzbericht

zur Vereinbarung über das gemeinsame VRE-Engagement der Zentralschweizer Kantone in der VRE

Stans, 14. Oktober 2004

1. Einleitung

1999 schlossen die Zentralschweizer Kantone eine Vereinbarung zur Vertiefung des gemeinsamen VRE-Engagements, das 1991 mit einer ersten VRE-Vereinbarung begründet worden war. Neu wurde eine gemeinsame Europa-Delegation eingesetzt und ein Kredit für die Begleichung der aus dem Engagement entstehenden Kosten beschlossen. Gestützt auf den von der Europa-Delegation der 74. ZRK unterbreiteten Schlussbericht über das gemeinsame VRE-Engagement beschloss die Plenarversammlung am 28.5.2004, das VRE-Engagement weiter zu führen, worüber eine neue Vereinbarung abzuschliessen ist.

2. Die VRE-Vereinbarung 2004

2.1. Allgemeines

Mit der zur Kenntnisnahme des VRE-Schlussberichtes sowie der Gutheissung der Anträge der Europa-Delegation hat die ZRK die Eckwerte der neuen Vereinbarung gesetzt: Das Engagement soll weitergeführt werden, es soll gemeinsam wahrgenommen und mit der KdK gesamtschweizerisch koordiniert werden. Die Finanzierung soll über die gestützt auf die VRE-Vereinbarung 1999 bereits einbezahlten und noch nicht verwendeten Kantonsbeiträge erfolgen.

Der Vereinbarungsentwurf beschränkt sich auf die Regelung dieser Eckwerte. Beabsichtigt ist der Abschluss einer Vereinbarung, welche sich auf die Grundsätze des gemeinsamen Engagements, dessen Organisation und Finanzierung beschränkt. Was das konkrete VRE-Engagement beinhaltet, soll in mehrjährigen Leistungsaufträgen beschlossen werden.

2.2. Zu den Eckwerten der VRE-Vereinbarung

Nach wie vor können nur Kantone Mitglieder der VRE sein. Die Vereinbarung verpflichtet die Kantone nicht, Mitglied zu sein. Sie hält aber den Status fest, dass zur Zeit alle Zentralschweizer Kantone Mitglied sind (Ziffer 1). Ein Austritt ist jeder Zeit möglich. Der Austritt aus der VRE bedeutet ebenso Austritt aus der Vereinbarung (Ziffer 6).

Die Kantone üben ihre Mitgliedschaft gemeinsam aus und koordinieren sich über die KdK gesamtschweizerisch. Dies hindert die Kantone aber keinesfalls, zusätzlich an Programmen und Projekten der VRE selbständig teilzunehmen (Ziffer 2). Für das gemeinsame Engagement setzen die Kantone eine Europa-Delegation ein, die aus zwei Regierungsmitgliedern und dem Konferenzsekretären besteht. Die zentral-schweizerische Koordination soll via kantonale Ansprechstellen laufen, die von den Kantonen bezeichnet und im Anhang zur Vereinbarung aufgeführt werden (Ziffer 3; Anhang).

1999 beschlossen die Kantone, für das vertiefte VRE-Engagement Fr. 60'000.- bereit zu stellen. Davon wurden Fr. 39'000.- einbezahlt (auf weitere Beiträge wurde angesichts des notwendigen Finanzbedarfs verzichtet). Aufgewendet wurden bis dato rund Fr. 14'000.-. Mit dem Restbetrag von rund Fr. 25'000.- soll das künftige Engagement gemäss Leistungsauftrag finanziert werden (Ziffer 5). Entschädigt werden nur die allgemeinen Spesen, jedoch keine Personalaufwendungen (d.h. wenn ein Kantonsvertreter für die Zentralschweiz an einer Sitzung in Berlin teilnimmt, werden ihm (bzw. seinem Kanton) die Spesen vergütet. Er erhält aber keine Stundenentschädigung oder dergleichen). Wollen sich die Kantone über das allgemeine VRE-Engagement gemäss Leistungsauftrag hinaus gemeinsam an Programmen und Projekten der VRE beteiligen, wird dies nicht über den VRE-Kredit finanziert. Vielmehr bedarf es dazu eines separaten Finanzierungsbeschlusses, der zusammen mit dem Beschluss über die Teilnahme zu fassen ist. Aus dem Kredit ebenfalls nicht bezahlt werden die jährlichen VRE-Mitgliederbeiträge der Kantone.

Die Vereinbarung wird grundsätzlich auf unbeschränkte Dauer abgeschlossen. Der Austritt steht den Kantonen aber jederzeit offen und erfolgt automatisch, wenn ein Kanton aus der VRE austritt. Die Vereinbarung bleibt schliesslich solange in Kraft, als mindestens vier Kantone Mitglied sind und/oder der VRE-Kredit nicht aufgebraucht ist (Ziffer 6). Ist Letzteres absehbar (was bei gleichbleibendem Engagement ca. 2010 der Fall sein dürfte), hat die Europa-Delegation Bericht zu erstatten und sich zu einer allfälligen Weiterführung zu äussern (Ziffer 5). Aus der Vereinbarung austretende Kantone haben sodann keinen Anspruch auf Rückzahlung des ihrem Anteil entsprechenden Kantonsbeitrages. Erst bei Ausserkrafttreten der Vereinbarung wird ein allfälliger Restbetrag unter den Kantonen anteilmässig verteilt.

2.3. Konkret zum VRE-Engagement

Die Vereinbarung verzichtet auf die Bezeichnung dessen, wie das VRE-Engagement auszuüben ist. Dies soll in einem mehrjährigen Leistungsauftrag definiert werden, welcher zwischen der ZRK und der Europa-Delegation geschlossen wird (Ziffer 4). Dadurch kann flexibler auf die aktuellen Bedürfnisse reagiert werden. Es können messbare Ziele vereinbart werden, welche auch eine Beurteilung des VRE-Engagements ermöglichen. Mit der Auftragserteilung soll jeweils auch die Europa-Delegation gewählt werden.

3. Vereinbarungsabschluss

Die vorliegende Vereinbarung wurde zu Koordinationszwecken der KdK vorgelegt. Diese hat die Vereinbarkeit der Vereinbarung mit den Absichten der KdK bestätigt.

Der ZRK-Ausschuss hat die Vereinbarung an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen. Sie ist nun noch von den Kantonen zu genehmigen. Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn sie von vier Kantonen genehmigt wurde. Dies ist Voraussetzung für den Abschluss eines ersten Leistungsauftrages zwischen der ZRK und der noch zu wählenden Europa-Delegation.